

# **Weiterbildungsordnung**

für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten  
**der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes**

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 14.06.2010,  
genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 29.06.2010 gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1  
Nr. 4 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG).

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

#### **Abschnitt A: Paragrapheinteil**

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Anerkennung
- § 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis und Zulassung
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen
- § 17 Widerruf von Zusatzbezeichnungen
- § 18 Inkrafttreten

#### **Abschnitt B: Bereiche**

##### **Klinische Neuropsychologie**

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung
4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
5. Weiterbildungsinhalte
6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung
7. Weiterbildungsbefugnis
8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

## Präambel

Die Psychotherapie stellt ein einheitliches Tätigkeitsgebiet dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten<sup>1</sup> die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Bereich ausschließen.

## Abschnitt A: Paragrafenteil

### § 1 Ziel und Struktur

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Personen.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

### § 2 Bereiche

Ein Bereich ist ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
2. Es liegen in bedeutendem Umfang wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
3. Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.

---

<sup>1</sup> In der Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung **Psychotherapeut** sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

4. Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

### **§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen im Jahr.

(4) Die Weiterbildung in Bereichen muss gem. § 20 Abs. 4 SHKG grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen. In persönlich begründeten Fällen kann eine Weiterbildung auch in Teilzeit durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Hat ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten und / oder Tätigkeitsinhalte während seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regelt der Abschnitt B.

### **§ 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation**

Die Anerkennungsurkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

## § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ / „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ / „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. Psychotherapeutin/ „Psychotherapeut“ geführt werden.

## § 6 Befugnis und Zulassung

(1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. In begründeten Einzelfällen können gem. § 21, Abs. 2 Satz 4 SHKG andere geeignete Personen zur Weiterbildung befugt werden, die mindestens 3 Jahre in dem Bereich tätig sowie fachlich und persönlich geeignet sind.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen, sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung zugelassen werden.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 21 Abs. 5 SHKG setzt voraus, dass:

- a) Patienten und Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildenden Psychotherapeuten die Möglichkeit haben, sich mit den typischen Krankheiten des Bereiches, worauf sich die Zusatzbezeichnung bezieht, vertraut zu machen und
- b) Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen und Entwicklungen in den Fachrichtungen nach § 31a SHKG Rechnung tragen.

(4) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(5) Die zur Weiterbildung befugten Personen (Weiterbildungsbefugte) sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Personen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden einzelnen.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Die Antrag stellende Person hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.

(7) Gleiches gilt für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Der Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche der Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(8) Die Kammer führt gem. § 21 Abs. 6 (SHKG) ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und ein

Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Personen, aus dem der Umfang der Zulassung und der Befugnis hervorgeht.

### **§ 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis und Zulassung:**

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Nebenbestimmungen versehen.

(2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer befugten Person an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte, der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

### **§ 8 Dokumentation und Evaluation**

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Weiterbildungskandidaten schriftlich zu dokumentieren und vom Weiterbildungsbefugten zu bestätigen.

(2) Der Weiterbildungsbefugte führt mit dem Weiterbildungskandidaten nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden Seiten beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

(3) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

### **§ 9 Zeugnisse**

(1) Der Weiterbildungsbefugte hat den Weiterbildungskandidaten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, den zeitlichen Umfang und Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag des Weiterbildungskandidaten ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis vom Weiterbildungsbefugten auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

### **§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen**

(1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung einer Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

## § 12 Mündliche Prüfung

(1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind (Auflagen). Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) Anstelle der Verlängerung der Weiterbildung kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten sollte.

(6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- den Namen des Geprüften
- den Prüfungsgegenstand
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- das Ergebnis der Prüfung
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

### **§ 13 Prüfungsentscheidung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen schriftlichen rechtsmittelfähigen, mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### **§ 14 Wiederholungsprüfung**

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 15 Übergangsregelungen**

- (1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung, in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Abs.2 erworben werden.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem Abschnitt B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anerkennung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.
- (3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn der Antragssteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.



## **§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen**

Die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen regelt § 22 Abs. 5 und 6 SHKG.

## **§ 17 Rücknahme und Widerruf von Zusatzbezeichnungen**

(1) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. Vor der Entscheidung des Kammervorstands ist der Psychotherapeut zu hören.

(2) In dem Bescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Psychotherapeut ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 10.07.2010



Bernhard Morsch

Präsident

## **Abschnitt B: Bereiche**

### **Klinische Neuropsychologie**

#### **1. Definition**

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen, die als Folge von Schädigungen des Zentralen Nervensystems auftreten. Sie umfasst auch Maßnahmen zur primären, sekundären und tertiären Prävention. Die neuropsychologische Behandlung erfolgt unter Einbezug des gesamten für die Rehabilitation relevanten Kontextes der Patienten.

Zum Gegenstand der Klinischen Neuropsychologie gehören:

- Diagnostische Beurteilung des Erlebens und Verhaltens von Patienten mit nachgewiesenen oder vermuteten Schädigungen des zentralen Nervensystems unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der psychologischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung unter Einbeziehung des gesamten Umfelds der Patienten
- Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärerkrankungen sowie zur Unterstützung sekundärprophylaktischen Verhaltens
- Intensive Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- Erstellung neuropsychologischer Gutachten

#### **2. Weiterbildungsziel**

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinischer Neuropsychologe/Klinische Neuropsychologin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

### 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie oder äquivalente psychologische Abschlüsse an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden. Über die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Propädeutikums entscheidet die Kammer.

### 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre klinische Tätigkeit in hauptberuflicher Stellung und in Vollzeittätigkeit oder in persönlich begründeten Fällen in Teilzeittätigkeit, mit entsprechend längerer Dauer, auf Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie. Davon ist mindestens ein Jahr in zur Weiterbildung befugten stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem Jahr kann in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren / Supervisorinnen.
- Mindestens 400 Stunden Theorie; davon mindestens 200 Unterrichtsstunden in externen, zur theoretischen Weiterbildung zugelassenen Weiterbildungsstätten außerhalb der stationären oder ambulanten Einrichtung, in der die klinische Tätigkeit absolviert wird.

### 5. Weiterbildungsinhalte

#### 5.1 Theoretische Weiterbildung

Curriculare Vermittlung von neuropsychologischen Kenntnissen der folgenden Inhalte:

##### 5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

**80 Stunden**

- Geschichte der klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Syndrome
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Neuroanatomie, funktionelle Neuroanatomie
- Neuroradiologie

- spezifische Psychodiagnostik der Neuropsychologie
- spezifische Pharmakologie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- neuropsychologische Interventionsverfahren
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme
- Interdisziplinäre Kooperationen bei der Behandlung neurologischer Patienten

### **5.1.2 Spezielle Neuropsychologie**

**120 Stunden**

Psychotherapie, einschließlich der Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u.a.:

- Störungen der visuellen Wahrnehmung
- Motorische Störungen
- Sensorische Störungen
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Räumlich konstruktive Störungen
- Sprachstörungen
- Störungen des Gedächtnisses
- Exekutive Störungen
- Affektive Störungen
- Störungen des Sozialverhaltens
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung
- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des Alters
- Neuropsychologische Dokumentation und Begutachtung
- Sozialrecht und Sozialmedizin

### **5.2 Klinische Tätigkeit**

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung unter Einbeziehung des sozialen Umfelds

- die Unterstützung bei der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen oder schulischen Reintegration
- die Interaktion mit anderen für den Rehabilitationsprozess relevanten Berufsgruppen
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

### **5.3 Supervision**

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

## **6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung**

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9.
- Dokumentation von drei differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden.
- zwei neuropsychologische Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform)
- Die Falldokumentationen und Gutachten werden durch von der Kammer bestimmte Supervisorinnen oder Supervisoren beurteilt, die nicht an der Begutachtung, Untersuchung oder Behandlung der Patienten, die Gegenstand der Falldokumentationen oder Begutachtungen sind, beteiligt waren.

## **7. Weiterbildungsbefugnis**

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil „Klinische Tätigkeit“**

Den zum Weiterbildungsteil „Klinische Tätigkeit“ Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils „Klinische Tätigkeit“ sowie die Verantwortung für die strukturell und inhaltlich angemessene Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Die Kammer entscheidet jeweils über das Vorliegen der angemessenen Voraussetzungen.

### **7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil „Supervision“**

Den zum Weiterbildungsteil „Supervision“ Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision der von den Weiterbildungskandidaten durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sowie die Begutachtung von Falldokumentationen und neuropsychologischen Gutachten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil „Supervision“ entsprechen den in § 6 genannten Kriterien.

### **7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil „Theorie“**

Den zum Weiterbildungsteil „Theorie“ Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozentinnen und Dozenten hinzuziehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil „Theorie“ entsprechen den in § 6 genannten Kriterien.

## **8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten**

### **8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil „Klinische Tätigkeit“**

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen:

(1) **Stationäre Einrichtungen, die Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln** und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

#### **a) Patientenversorgung**

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5 (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

#### **b) Struktur der Einrichtung**

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der eine zur Weiterbildung befugte Person, die die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ besitzt, die Leitung der Weiterbildung innehat.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Medizin
- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologinnen und -psychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

#### **c) Personelle Ausstattung der Einrichtung**

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist. Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologinnen und Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterbildungskandidaten, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der

Weiterbildungsstätte und der bzw. den Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterbildungskandidaten ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten. Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

#### **d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung**

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

*(2) Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung* (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der übrigen Kriterien eine eingeschränkte Anerkennung für maximal zwölf Monate des Weiterbildungsteils „Klinische Tätigkeit“ erhalten, wenn ein weiterer Teil der Klinischen Tätigkeit in einer stationären Einrichtung mit umfassenderem Diagnosespektrum abgeleistet wird. Ansonsten können dem Weiterbildungsteilnehmer lediglich sechs Monate angerechnet werden.

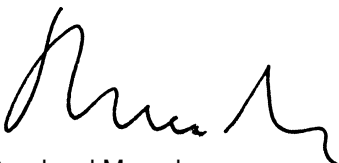
*(3) Ambulanzen oder Praxen niedergelassener Klinischer Neuropsychologen* können eine eingeschränkte Anerkennung für maximal 24 Monate des Weiterbildungsteils „Klinische Tätigkeit“ erhalten.

*(4) Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Anerkennung für den Weiterbildungsteil „Klinische Tätigkeit“ erfüllen*, können sich in Verbänden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1 in 1.a) bis 1.d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterbildungskandidaten möglich ist, den Weiterbildungsteil „Klinische Tätigkeit“ entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterbildungskandidaten müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für ein Jahr beschäftigt sein.

#### **8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil „Theorie“**

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil „Theorie“ können Einrichtungen oder Verbände anerkannt werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

Saarbrücken, den 10.07.2010



Bernhard Morsch  
Präsident